



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 32/2016
28. September 2016

Inhaltsverzeichnis	Seite
• 15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal	2
• Neunte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	4
• Entgeltordnung für das von der Heydt-Museum	8
• Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der „Wirtschaftsförderung Wuppertal Anstalt öffentlichen Rechts“	16
• Bebauungsplan 1081 – Mittelstandspark Vorrang – 4. Änderung: Aufstellung und Auslegung von Bauleitplänen vom 10.10. – 18.11.16 (einschl.)	18
• Bebauungsplan 1159 – Futterstraße / Dickmannstraße -: Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 10.10. – 18.11.16 (einschl.)	21
• Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1236 V – Wohnpark Barmenia Allee -	24
• Bebauungsplan 1235 – Uellendahler Straße / südöstlich Kohlstraße	27
• Bebauungsplan 1232 – Weiherstraße / Am Diek – und Durchführungsplan 103 – Weiherstraße – Aufstellungsbeschluss zur Planaufhebung	30
• Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 - hier: Mandatsnachfolge in der Bezirksvertretung	34
• 13. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“	35
• WWV Wertstoffverwertung Wuppertal GmbH – Jahresabschluss zum 31.12.2015	36
• AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal – Jahresabschluss zum 31.12.2015	37
• Jahresabschluss 2015 der Stadtparkasse Wuppertal	38
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	39
• Öffentliche Zustellungen	40

Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal vom: 20.09.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung vom 19.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 18 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Rat überträgt das Recht, die Bewerberinnen und Bewerber für die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen, auf den Schulausschuss.
- (2) Der Rat überträgt das Recht, der Bezirksregierung Düsseldorf einen begründeten Vorschlag für die Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters zu unterbreiten, auf den Schulausschuss.
- (3)

II.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19.09.2016 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.09.2016

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Neunte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16.12.2008 vom 21.09.2016

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023, zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änd. kommunaler Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV. NRW S. 496), der §§ 3, 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NW vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061), zuletzt geändert durch Art. 9 Siebtes G zur Änd. der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie zur Änd. weiterer Gesetze vom 02. Oktober 2014 (GV NRW S. 622)) und der §§ 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Art. 3 zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496)), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 19.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16.12.2008, **in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 20.12.2015** wird wie folgt geändert:

Das gemäß § 2 Abs. 1 S. 3 der Satzung als Anlage zugehörige Straßenreinigungsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Es entfällt	RKL	Es wird eingefügt	RKL
AM WUPPERSTOLLEN v. Am Kriegermal b. Porta Westfalica	B2		
AM WUPPERSTOLLEN Bereich vor Freiw. Feuerwehr bis einschl. Hsnr. 1b	B2		
BUSCHLAND z.d. Hausnr. 6-16	B1	BUSCHLAND z.d. Hausnr. 6-16	B2
CHARLOTTENSTR einschl.Sackgasse bis Nr. 87	A3		
CHARLOTTENSTR	A4	CHARLOTTENSTR einschl.Sackgasse bis Nr. 87	A4
CHRISTBUSCH v. Am Unterbarmer Friedhof b. Hesselberg	B1V		
CHRISTBUSCH edhof zwischen Hesselberg und Am Unterbarmer Friedhof	A3V	CHRISTBUSCH zwischen Hesselberg und Am Unterbarmer Friedhof	A3V
		ELIAS-ELLER-STR. Reststrecke	B1
		ELIAS-ELLER STR. Verbindungsweg von Elias-Eller-Str. 92 und 136 nach Kurfürstenstr. 63 und 115	B1
		ELIAS-ELLER STR. Verbindungsweg von Elias-Eller-Str. und Weg bis Hsnr. 152 nach Kurfürstenstr. 45	B1
ELSE LASKER SCHÜLER STR ohne Treppe	A3		
ELSE LASKER SCHÜLER STR	A4	ELSE LASKER SCHÜLER STR ohne Treppe	A4
GESUNDHEITSTR	A4		
GOTTFRIED-ESCHMANN-WEG	B2		
GRÜNEWALDER BERG TREPPE U. WEG v. Grünewalder Berg z. Schusterstr.	D1	GRÜNEWALDER BERG TREPPE U. WEG v. Grünewalder Berg z. Schusterstr.	D3
HAMMERSTEINER ALEE	A3	HAMMERSTEINER ALEE Reststrecke	A3
JULIUSSTR einschl. Wendehammer	A3		
JULIUSSTR	A4	JULIUSSTR einschl. Wendehammer	A4
KURFÜRSTENSTR ohne Reststrecke	B1	KURFÜRSTENSTR Sackgasse ab Hsnr. 146 bis Ende	C2
KURFÜRSTENSTR Verbindungsweg von Kurfürstenstr. 63 und 115 nach Elias-Eller-Str. 92 und 136	C2	KURFÜRSTENSTR Verbindungsweg von Kurfürstenstr. 63 und 115 nach Elias-Eller-Str. 92 und 136	B1
KURFÜRSTENSTR Verbindungsweg von Kurfürstenstr. 45 nach Elias-Eller-Str. und Weg bis Hsnr. 152	C2	KURFÜRSTENSTR Verbindungsweg von Kurfürstenstr. 45 nach Elias-Eller-Str. und Weg bis Hsnr. 152	B1
NORDSTR v. Wilhelmstr. b. Karlstr.	A1		
NORDSTR	A4	NORDSTR v. Wilhelmstr. b. Karlstr.	A4
OBBERBERGISCHE STR Hsnr. 163-169 und Stichstr. Hsnr. 97-99c	C2	OBBERBERGISCHE STR Stichstr. Hsnr. 97-99c	C2
OPPHOFER STR Stichstr. Z.Nr. 123-141	A4	OPPHOFER STR Stichstr. Z.Nr. 123-141	A4V
OSTERSBAUM	A4	OSTERSBAUM	A4V

Es entfällt	RKL	Es wird eingefügt	RKL
OTTO-KREITZ-STR ohne Verbindungsweg	B1	OTTO-KREITZ-STR ohne Verbindungsweg Anemonenstr. nach Otto-Kreitz-Str.	B1
PLÜCKERSBURG v. Neumannstr. b. Nr. 93		PLÜCKERSBURG v. Neumannstr. b. Nr. 93	B2
ROSENTHALSTR von Wendehammer bei Hsnr. 8 bis Wendehammer bei Hsnr. 30 Wendehammer bei Hsnr.	B2	ROSENTHALSTR von Wendehammer bei Hsnr. 8 bis Wendehammer bei Hsnr. 30	B2
SIEGELBERG	A3	SIEGELBERG von am Kriegermal bis Siegelberg Hsnr. 20	
		SIEGELBERG Reststrecke	
STAUBENTHALER HÖHE v. Dorner Weg b. Staubenthaler Str.	A3V	STAUBENTHALER HÖHE v. Dorner Weg b. Staubenthaler Str.	B1V
VOHWINKELER STR v. Kaiserplatz b. Rubensstr.	A1V	VOHWINKELER STR v. Kaiserplatz b. Spitzwegstr.	A1V
VOHWINKELER STR v. Rubensstr. b. Spitzweg	A1V	VOHWINKELER STR v. Spitzwegstr. Bis Hsnr 213	A3
ZUM ROTEN KREUZ	A3	ZUM ROTEN KREUZ ohne Treppen	A3
		ZUM ROTEN KREUZ Treppen	D1

II.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19.09.2016 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 21.09.2016

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Entgeltordnung
Für das von der Heydt-Museum
Vom 21.09.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NRW S.666/ SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.6.2015 (GV NRW S. 496), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 19.09.2016 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entgeltpflicht

Für den Besuch des Von der Heydt-Museums und die Teilnahme an Veranstaltungen des Museums werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben. Ebenso werden Entgelte nach dieser Satzung für besondere Leistungen des Museums und für die Vermietung von Räumen erhoben.

§ 2 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Besuch des Museums oder der Inanspruchnahme der Leistung. Einzelne Leistungen und die Vermietung von Räumen können von der vorab erfolgten Zahlung eines Entgeltes abhängig gemacht werden.

§ 3 Eintrittsgeld

1) Der Eintritt beträgt für	normal/€	ermäßigt/€
1. Den Besuch des gesamten Hauses und der Kunsthalle Barmen (das gilt nicht für eine große Wechselausstellung)	9,00	7,00
2. Den Besuch einer großen Wechselausstellung Und der Sammlung (außer für die Kunsthalle Barmen)	12,00	10,00
3. Den Besuch der Kunsthalle Barmen	3,00	2,00
4. Sonderveranstaltungen wie Vorträge, Film- und Musikveranstaltungen etc.	bis zu 12,00	bis zu 10,00
5. Schulklassen je Schüler	1,00	1,00
6. Kinder bis 14 Jahren	1,00	1,00

	Betrag/€
2) Die Entgelte für Führungen nach Voranmeldung betragen	
1. während der Öffnungszeiten des Von der Heydt-Museums	60,00
2. außerhalb der Öffnungszeiten des Museums	200,00
3. für fremdsprachliche Führungen während der Öffnungszeiten	100,00
4. für fremdsprachliche Führungen außerhalb der Öffnungszeiten	200,00
5. für Gruppen mit fremder Führungskraft	20,00

Bei Führungen durch den/die Direktor/in, seinen/seine Stellvertreter/in oder Ausstellungskuratoren erhöhen sich die zu entrichtenden Führungsentgelte um jeweils 100,- €.

Neben den Führungsentgelten ist der jeweilige Eintritt zu entrichten. Gruppen ab 10 Teilnehmern / Teilnehmerinnen zahlen den ermäßigten Eintritt.

3) Entgelte für Schulklassen aller Schularten Betrag/€ als Führung, Museumsgespräch, Workshop, Projekttag oder Veranstaltungen mit praktischem Arbeiten im Studio oder Forum

Entgelt pro Schüler für 60 Minuten	2,50
Entgelt pro Schüler für 90 Minuten	3,00
Entgelt pro Schüler für 120 Minuten	3,50

Bei sehr umfangreichen und vorbereitungsintensiven Veranstaltungen kann im Einzelfall ein höherer Kostenbeitrag erhoben werden.

§ 4 Entgelte für Kurse

	Betrag/€
1) Für Programmkurse beträgt das Entgelt je Teilnehmer/in	
1. 90 Minuten Kursdauer	10,00
2. 120 Minuten Kursdauer	13,00
3. Je weitere 30 Minuten Kursdauer	3,00
4. Ferienkurse für Kinder (Kursdauer 4 x 120 Minuten)	27,00
Für Kurse mit hohem Materialaufwand kann im Einzelfall ein höheres Entgelt erhoben werden.	

2) Für Studiokurse zu Kindergeburtstagen mit höchstens 15 Teilnehmern/innen beträgt das Entgelt für

	Betrag/€
1. 120 Minuten	96,00
2. je weitere 30 Minuten	24,00

3) Workshops für Erwachsene

Private Gruppen können auch Führungen mit einem praktischen Arbeitsanteil im Museumsatelier buchen.

Das Honorar für den Workshop versteht sich inklusive Materialkosten und zzgl. Eintritt pro Person.

Die maximale Gruppengröße pro Workshop beträgt 12 Personen.

Dauer: ab 2 Stunden, Pauschalpreis pro Gruppe à max. 12 Personen

Veranstaltungspauschale für die Gesamtdauer:

Workshop S: 2 Stunden:	220 € (zzgl. Eintritt p.P.)
Workshop M: 3 Stunden:	330 € (zzgl. Eintritt p.P.)
Workshop L: 4 Stunden:	440 € (zzgl. Eintritt p.P.)
Workshop XL: 6 Stunden:	600 € (zzgl. Eintritt p.P.)

4) Führungsangebot Erzieher

Kurs für angehende Erzieher zu verschiedenen aktiven Methoden der Kunstvermittlung (incl. Material und Eintritt bis max. 20 Schüler):

	Betrag
120 Minuten	80,00 €

§ 5 Vermietung des Forums in Verbindung mit Museumveranstaltungen

Für die Vermietung des Forums wird ein Entgelt erhoben. Dieses ist vorab zu entrichten. Es beträgt bei einer Veranstaltungsdauer	Betrag/€
1. bis zu 2 Stunden	300,00
2. bis zu 4 Stunden	600,00
3. bis zu 6 Stunden	900,00
4. ganztägig	1.200,00

Das Entgelt kann erhöht werden, wenn im Museum ein besonderer Personalaufwand anfällt.

Das Entgelt kann bei kulturellen Zwecken um 50% ermäßigt werden.

§ 6 Fotoarbeiten

Druckmedien: a) Kataloge, b) Bücher, c) Zeitschriften, d) Broschüren, e) sonstiges

Wissenschaftlich		Kommerziell	
Innenabbildung	80,00€	Innenabbildung	160,00€
Cover	100,00€	Cover	200,00€

Website / Digitale Medien

Wissenschaftlich		Kommerziell	
Zeitlich begrenzte Nutzung (bis 6 Monate)	50,00€	Zeitlich begrenzte Nutzung (bis 6 Monate)	100,00€
Pauschale	75,00€	Pauschale	150,00€

Fernsehen/Video

Wissenschaftlich		Kommerziell	
Pauschale - TV Weltrechte	150,00€	Pauschale - TV Weltrechte	300,00€
Pauschale - DVD Weltrechte	175,00€	Pauschale - DVD Weltrechte	350,00€

Postkarten, Kalender, Plakate, Werbemittel usw .

Auflage bis 1.000	100,00€
Auflage bis 5.000	150,00€
Auflage ab 5.001	200,00€

Werkverzeichnisse, Dissertationen

Je nach Art der Veröffentlichung	25€ / kostenfrei Bei Veröffentlichungen im Internet können evtl. weitere Gebühren fällig sein!
----------------------------------	---

Datei für Recherche ohne Veröffentlichung (niedrig aufgelöste Motive)

Normalpreis	25€
Für Studenten	kostenfrei

Reproduktionsgenehmigung (diese Entgelte sind nur fällig, wenn das Von der Heydt-Museum die Urheberrechte des angefragten Werkes verwaltet, oder wenn eine Bildvorlage zum zweiten oder mehrfachen Male verwendet wird)

Wissenschaftlich		Kommerziell	
Genehmigung	50,00€	Genehmigung	100,00€

Die Rechte an den Bildern bleiben davon unberührt und sind mit den Rechtsinhabern abzustimmen.

Porto und Verpackung

Inland	5,00€	Ausland	12,00€
--------	-------	---------	--------

§ 7 Befreiungen und Ermäßigungen

1) Kein Entgelt gemäß § 3.1 wird erhoben

1. für den Besuch der Sammlung an jedem ersten Donnerstag im Monat in der Zeit von 17.00– 20.00 Uhr. Der Eintritt in die Wechselausstellung ist hiervon ausgenommen.
2. von Minderjährigen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
3. für Sonderveranstaltungen museumspädagogischer Art
4. für angemeldete Wuppertaler Schulklassen im Klassenverband
5. für eine Begleitperson von Schwerbehinderten, bei denen die Notwendigkeit ständiger Begleitung im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist (Merkzeichen "B")
6. von Inhabern eines Presseausweises, eines Ausweises der ICOM und AICA, IKT sowie Repräsentationsgruppen
7. bei Ausstellungseröffnungen (Vernissagen)

2) Das ermäßigte Entgelt gem. § 3.1 wird gewährt für

1. Mitglieder einer Gruppe ab 10 Teilnehmer/innen
2. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 70%
3. an deutschen Hochschulen eingeschriebene Studierende (nicht für Gaststudierende), Schüler/innen und Auszubildende (Nachweis erforderlich)
4. Personen, die Leistungen nach dem des SGB II oder SGB XII erhalten oder die im Besitz des Wuppertalpasses sind (Nachweis erforderlich)
5. Grundwehr- oder Zivildienstleistende (Nachweis erforderlich)
6. Teilnehmer an gemeinsamen Aktionen mit privaten Partnerunternehmen

3) Familienermäßigung Für Familien (max. 2 Erwachsene mit eigenen Kindern)

4) Im Rahmen eines Austausches mit anderen Museen oder wissenschaftlichen Institutionen können die Fotoarbeiten entgeltfrei überlassen werden.

§ 8 Kunst- und Museumsverein

- 1) Der Besuch der Sammlung ist für Mitglieder des Kunst- und Museumsvereins frei.
- 2) Die weiteren Eintrittsentgelte sind gesondert in der Rahmenvereinbarung zwischen Kunst- und Museumsverein und Stadt Wuppertal geregelt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Entgeltordnung vom 01.03.2014 ihre Gültigkeit.

Ich bestätige, dass

- die Entgeltordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Entgeltordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19.09.2016 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 21.09.2016

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der „Wirtschaftsförderung Wuppertal Anstalt öffentlichen Rechts“ vom 20.12.2006 vom

Aufgrund der §§ 7, 49 Abs. 1 Satz 2, 107 und 114a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW. S. 950) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 19.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung der „Wirtschaftsförderung Wuppertal Anstalt öffentlichen Rechts“ vom 20. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 endet neu mit dem Wort „Innovationsförderung“.
2. Der Ausdruck „z. B. in Form“ wird gestrichen.
3. Nachfolgender Satz 4 wird eingeschoben:
„Dieses umfasst auch den gesamten Bereich des Breitbandausbaus als wichtige Infrastrukturmaßnahme.“
4. Der neue Satz 5 beginnt wie folgt:
„Andere Aufgaben sind der Betrieb [...]“

II.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19.09.2016 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 21.09.2016

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

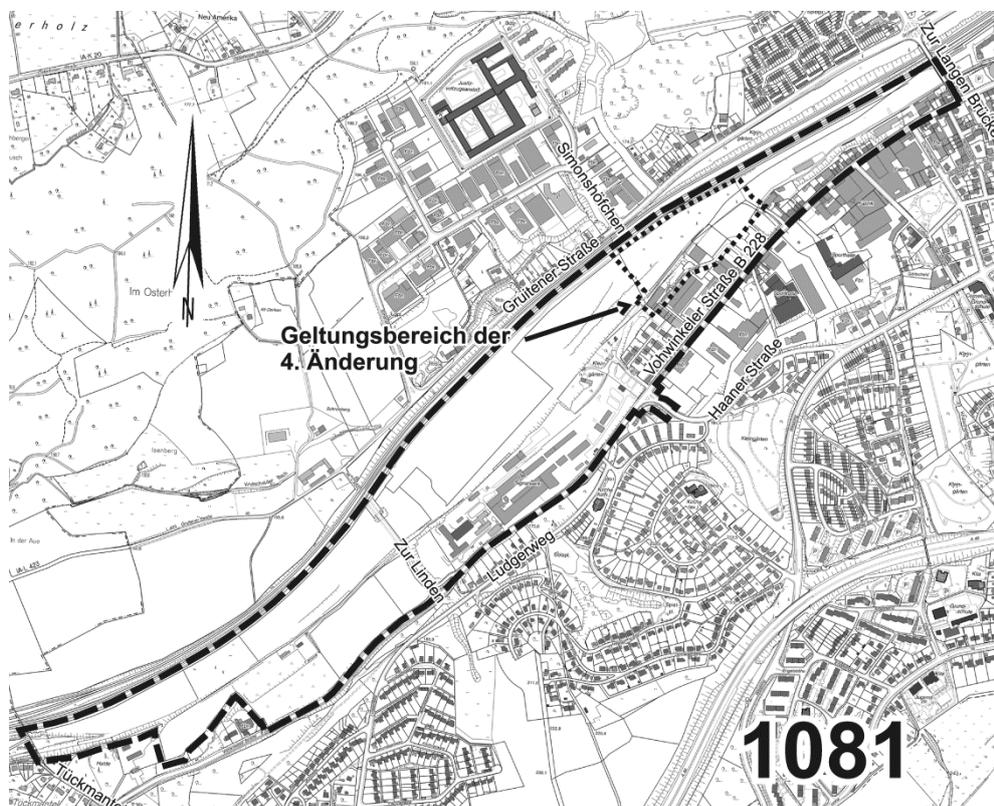
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung und öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 10.10. – 18.11.2016 (einschließlich)

Bebauungsplan 1081 – Mittelstandspark VohRang – 4. Änderung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 08.09.2016 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung und Offenlegung des Bebauungsplans 1081 – Mittelstandspark VohRang – gefasst:

1. Der Geltungsbereich der vierten Änderung des Bebauungsplanes 1081 – Mittelstandspark VohRang – liegt im Westen der Stadt Wuppertal im Stadtteil Vohwinkel im mittleren Bereich des Mittelstandsparkes VohRang. Der Änderungsbereich betrifft einen Bereich zwischen den beiden Zufahrten zum Mittelstandspark VohRang, südlich der Bahnlinie sowie nordwestlich der Wilhelm-Muthmann-Straße bzw. Vohwinkeler Straße – wie in der Anlage 1 näher kenntlich gemacht.
2. Die Aufstellung und die öffentliche Auslegung der vierten Änderung des Bebauungsplanes 1081 – Mittelstandspark VohRang – einschließlich der Begründung wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
3. Das Planverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Außerdem wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.



Planungsziel:

Aufgrund einer konkreten Kaufabsicht für ein Gewerbegrundstück, soll die Lage des Wendehammers neu festgestellt werden, um einen geeigneten Grundstückszuschnitt zu ermöglichen.

Dieser Bauleitplan wird im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB durchgeführt.

Hinweise:

Der genannte Bauleitplan liegt gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1722), in dem angegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme aus. Die Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigelegt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Auslegung des Planentwurfs findet in der Zeit von 10.10. – 18.11.2016 (einschließlich) durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, im Flur neben Raum C - 078 während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Die diesem Bauleitplanverfahren zugrunde gelegte(n) DIN-Norm(en) sowie die Umweltinformationen kann/können abweichend vom Planentwurf und der Begründung im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, in Raum C - 227 während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) eingesehen werden.

Stellungnahmen zu diesem Bauleitplanverfahren können während der Zeit der öffentlichen Auslegung vom 10.10. – 18.11.2016 schriftlich oder mündlich im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Raum C - 227, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die während der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 08.09.2016 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 20.09.2016

gez.
Andreas Mucke
Oberbürgermeister

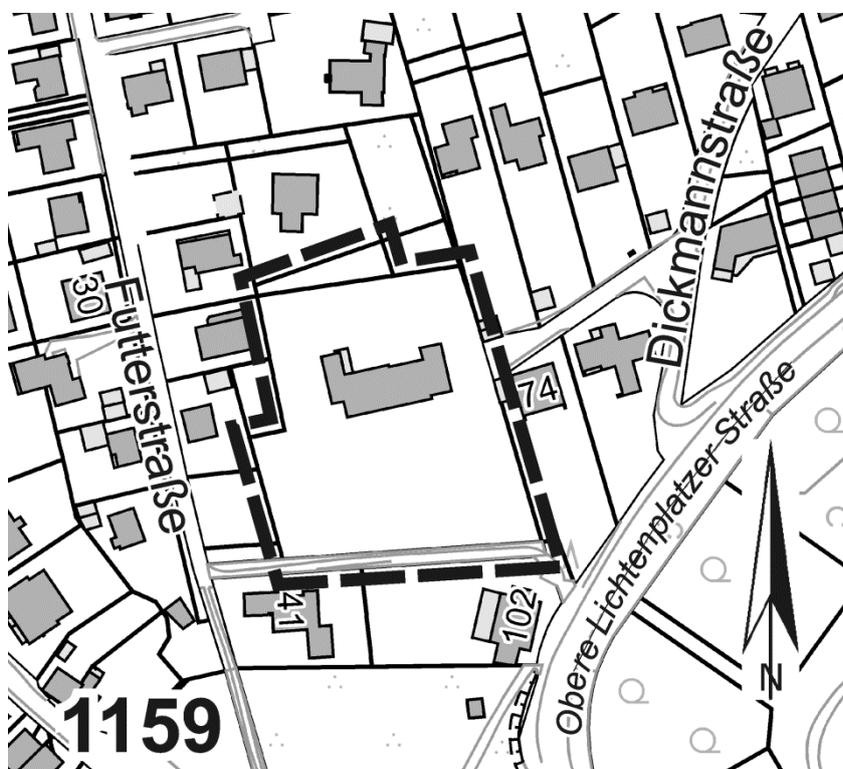
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 10.10. – 18.11.2016 (einschließlich)

Bebauungsplan 1159 - Futterstraße / Dickmannstraße -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 08.09.2016 nachfolgenden Beschluss über die Offenlegung des Bebauungsplans 1159 – Futterstraße / Dickmannstraße – gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1159 - Futterstr. / Dickmannstr. - umfasst das Grundstück Dickmannstr. 70, gelegen zwischen der Dickmannstr. und Futterstr, nördlich des Gehweges – diesen einbeziehend - entlang des Gaststättengrundstückes Futterplatz an der Oberen Lichtenplatzer Str. verlaufend, wie in beigefügter Anlage 01 näher kenntlich gemacht.
2. Der Aufstellungsbeschluss zum 1159 vom 28.09.2011 mit der ursprünglichen Bezeichnung – Futterstr. / Obere Lichtenplatzer Str - wird mit neuem Titel und geändertem Geltungsbereich weitergeführt.
3. Das Planverfahren wird als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
4. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 1159 mit der neuen Bezeichnung – Futterstr. / Dickmannstr.– wird gem. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich beschlossen.
5. Die bisher zum ursprünglichen Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden im Zuge der Würdigung der Belange berücksichtigt.



Planungsziel: Nachverdichtung der Bebaubarkeit eines Grundstückes und Änderung des Geltungsbereiches

Dieser Bauleitplan wird im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB durchgeführt.

Hinweise:

Der genannte Bauleitplan liegt gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1722), in dem angegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme aus. Die Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigelegt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Auslegung des Planentwurfs findet in dem Zeitraum 10.10. - 18.11.2016 (einschließlich) durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 2 vor Raum C-227 während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Die diesem Bauleitplanverfahren zugrunde gelegte(n) DIN-Norm(en) sowie die Umweltinformationen kann/können abweichend vom Planentwurf und der Begründung im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, in Raum C - 227 während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) eingesehen werden.

Stellungnahmen zu diesem Bauleitplanverfahren können während der Zeit der öffentlichen Auslegung vom 10.10. – 18.11.2016 (einschließlich) schriftlich oder mündlich im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Raum C - 227, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die während der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass

- der Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 08.09.2016 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 20.09.2016

gez.
Andreas Mucke
Oberbürgermeister

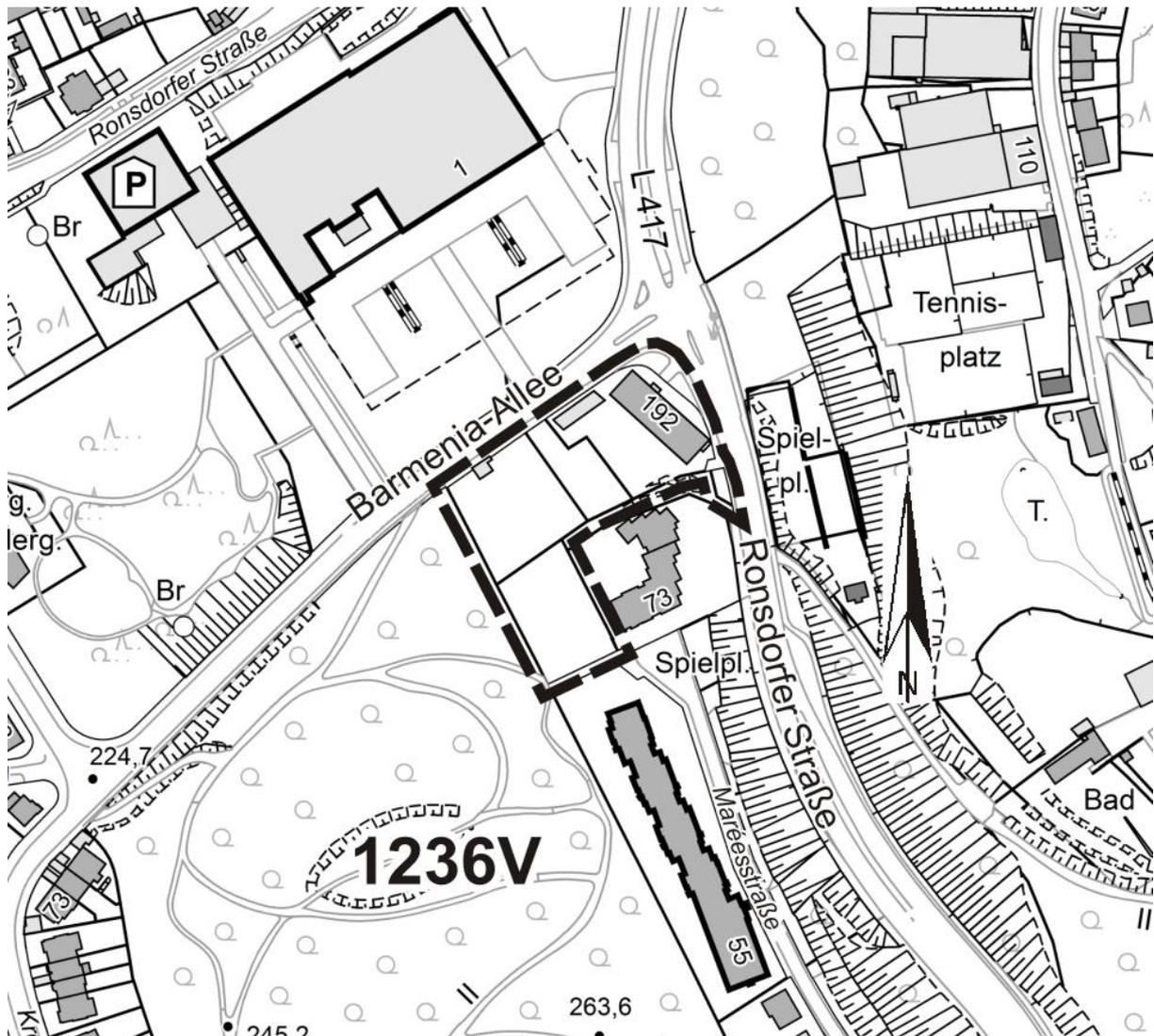
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1236 V - Wohnpark Barmenia Allee -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 08.09.2016 nachfolgenden Beschluss über die Einleitung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1236V - Wohnpark Barmenia Allee - gefasst:

1. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1236V – Wohnpark Barmenia Allee – erfasst einen Bereich zwischen der Barmenia-Allee im Norden, der Ronsdorfer Straße sowie der Wohnbebauung Maresstraße 69 – 73 im Osten bis zum angrenzenden Wald sowie des Fußweg in Höhe des Wendehammers Maresstraße im Süden – wie in der Anlage 01 näher kenntlich gemacht.
2. Die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1236V – Wohnpark Barmenia Allee – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 Abs. 2 BauGB beschlossen.
3. Das Planverfahren wird als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.



Planungsziel: Realisierung von 3 Mehrfamilienhäusern.

Die öffentliche Auslegung des genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass

- der Einleitungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Einleitungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 08.09.2016 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 20.09.2016

gez.
Andreas Mucke
Oberbürgermeister

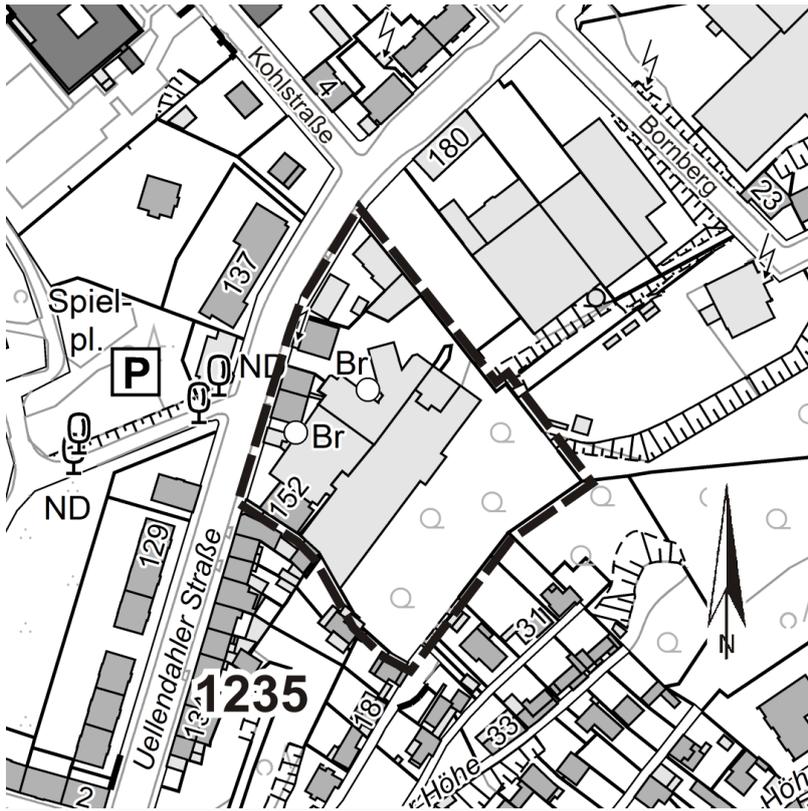
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1235 – Uellendahler Straße / südöstlich Kohlstraße

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 08.09.2016 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 1235 – Uellendahler Straße / südöstlich Kohlstraße – gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1235 – Uellendahler Straße / südöstlich Kohlstraße – erfasst einen Bereich südöstlich der Uellendahler Straße und südwestlich der Straße Bornberg. Die Fläche wird im Nordwesten durch die Uellendahler Straße, im Osten durch die Grundstücksgrenzen zur nachbarlichen Bebauung, im Süden durch die Wohnbebauung Mirker Höhe und im Südwesten durch die Bebauung Uellendahler Straße 150 begrenzt (vgl. Anlage 01).
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 1235 – Uellendahler Straße / südöstlich Kohlstraße – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
3. Das Planverfahren wird als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.



Planungsziel: Steuerung von Neubau und Erhalt städtebaulicher Strukturen im Bereich der Uellendahler Straße 152 bis 164.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bebauungsplans erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 08.09.2016 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 20.09.2016

gez.
Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

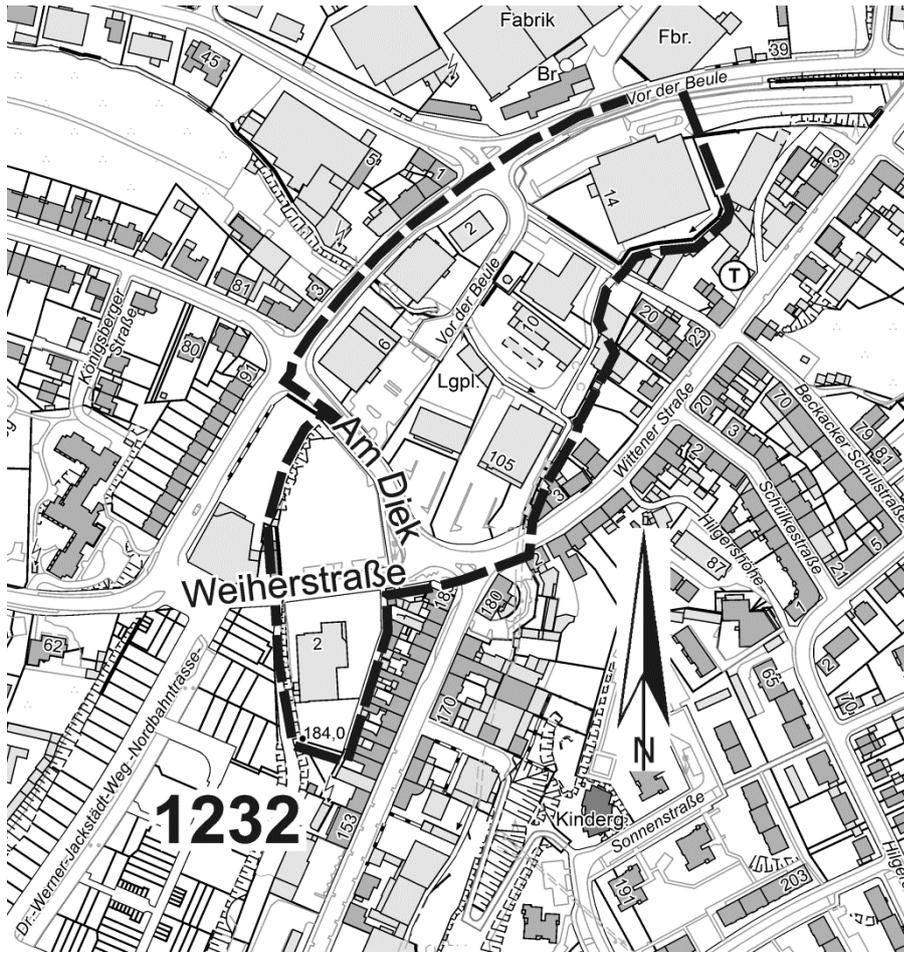
Aufstellung von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1232 - Weiherstraße / Am Diek -

Durchführungsplan 103 - Weiherstraße - Aufstellungsbeschluss zur Planaufhebung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 08.09.2016 nachfolgende Beschlüsse über die Aufstellung des Bebauungsplans 1232 - Weiherstraße - und über die Aufstellung der Aufhebung des Durchführungsplanes 103 - Weiherstraße - gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1232 - Weiherstr. / Am Diek - erfasst einen Bereich beiderseits der Weiherstraße bis zum Anschluss an den Bebauungsplan 1076 - Rangierbahnhof Wichlinghausen -, verläuft von dort entlang der Straße Vor der Beule bis einschließlich der Flächen des Gewerbebetriebes Haus Nr. 14 und führt von dort entlang des Bachlaufs Schwarzbach zurück bis zur Weiherstraße (siehe Anlage 01).
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 1232 - Weiherstr. / Am Diek - wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
3. Das Planverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 9 Abs. 2a BauGB i. V. m. § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Information verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.
4. Die Aufstellung der Aufhebung des Durchführungsplanes 103 - Weiherstraße - wird für den Geltungsbereich zwischen der Straße Am Diek, der Straße Vor der Beule, der Weiherstraße, der Straße Schwarzbach und der Wittener Straße - wie in der Anlage 04 dargestellt - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.



Planungsziel:

Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im Plangebiet zum Schutz und zur Entwicklung der im Einzelhandels- und Zentrenkonzept festgelegten zentralen Versorgungsbereiche Nahversorgungszentrum Weiherstr./Am Diek und Nebenzentrum Berliner Straße.

Die öffentliche Auslegung der genannten Bebauungspläne erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass

- die Aufstellungsbeschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Die vorstehenden Beschlüsse, die der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 08.09.2016 gefasst hat, werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 20.09.2016

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands -SPD- für die Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg gewählte Bewerber,

Lukas Hohmann,

hat sein Mandat gem. § 37 Nr. 2 i. V. m. § 46a Abs. 1 u. 4 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) verloren. Der Verlust wird mit Ablauf des 6. September 2016 wirksam. Als Nachfolgerin wird die unter lfd. Nr. 6 des Listenwahlvorschlages der SPD benannte Bewerberin,

Ursula Maria Krah,
geb. 1959 in Wuppertal,
wohnhaft Schwelmer Str. 131, 42389 Wuppertal

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 16. September 2016

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

**13. Änderung zur
Verbandssatzung des Zweckverbandes
„KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“**

Aufgrund des § 11 Abs. 1 Satz 2 GkG (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) wird folgender Hinweis veröffentlicht:

Die in der Sitzung am 31.05.2016 beschlossene 13. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“ wurde gem. § 20 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 GkG (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) und Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiete des Wasserrechts vom 21. Januar / 15. Februar 1974 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 01.08.2016, Ausgabe 30/2016, öffentlich bekannt gegeben.

Die 13. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes KDN tritt in Bezug auf den Beitritt der Stadt Herne und der ivl GmbH gemäß § 20 Abs. 4 Satz 2 GkG NRW zum 01.07.2016 und im Übrigen am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Wuppertal, den 21.09.2016

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister
der Stadt Wuppertal

WWW Wertstoffverwertung Wuppertal GmbH

Die Gesellschafterversammlung der WWW Wertstoffverwertung Wuppertal GmbH hat am 25.08.2016 den Jahresabschluss zum 31.12.2015 festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 26.09.2016 bis 30.09.2016 im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Korzert 15, 42349 Wuppertal, zur Einsichtnahme aus. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte HLB Treumerkur Dr. Schmidt und Partner KG, Wuppertal, hat am 08. März 2016 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Wuppertal, im September 2016

Die Geschäftsführung

AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal

Die Gesellschafterversammlung der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal hat am 25.08.2016 den Jahresabschluss zum 31.12.2015 festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 26.09.2016 bis 30.09.2016 im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Korzert 15, 42349 Wuppertal, zur Einsichtnahme aus. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte HLB Treuherren Dr. Schmidt und Partner KG, Wuppertal, hat am 08. März 2016 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Wuppertal, im September 2016

Die Geschäftsführung

Jahresabschluss 2015 der Stadtsparkasse Wuppertal

Der festgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015, versehen mit dem Bestätigungsvermerk der zuständigen Prüfungsstelle, liegt in den Kassenräumen unserer Geschäftsstellen sowie der Hauptstelle zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wuppertal, den 20.09.2016

Stadtsparkasse Wuppertal
Der Vorstand

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nr. 3011703943
Nr. 3430887830
Nr. 3011314584
Nr. 3417293564
Nr. 3416915621

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 22.09.2016

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 3010745846
Nr. 3011450701
Nr. 3011428491
Nr. 3011460221
Nr. 3435814813
Nr. 4010034553
Nr. 3011308206
Nr. 3414058200

Wuppertal, den 22.09.2016

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)